



München, 26. Mai 2026

## **Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

Der Bayerische Bauernverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes. Der Klimawandel wirkt sich bereits heute erheblich auf die Land- und Forstwirtschaft in Bayern aus. Zunehmende Trockenphasen, Extremwetterereignisse, Starkregen, Spätfröste, Hitzebelastungen und Waldschäden zeigen, dass die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ebenso wichtig ist wie wirksame und zugleich praxistaugliche Maßnahmen zum Klimaschutz. Unter diesen Voraussetzungen wird die Nahrungsmittelversorgung zu einer immer größer werdenden Herausforderungen für die bayerische Landwirtschaft. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund anderer geopolitischer Krisen, ist die Bayerische Staatsregierung deshalb gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Voraussetzungen zu schaffen, die eine Ernährungssicherung mit einem hohen Anteil regionaler Lebensmittel aber auch die Produktion regionaler nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energie sicherstellt.

Die bayerische Land- und Forstwirtschaft gehört zu den Hauptbetroffenen des Klimawandels. Zugleich ist sie Teil der Lösung: Sie produziert nachhaltig Lebensmittel, Futtermittel, Holz und nachwachsende Rohstoffe, bindet Kohlenstoff in Biomasse und Böden und kann durch Bioenergie, Holzverwendung, Humusaufbau, Grünlanderhalt und klimafreundliche Bewirtschaftung erhebliche Beiträge zum Klimaschutz leisten. Ohne die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft werden weder die deutschen noch die bayerischen Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gegenüber früheren Novellen anders gelagert. Aufgrund des geänderten Bundes-Klimaschutzgesetzes und dem Wegfall der verbindlichen Sektorziele ist eine Anpassung des bayerischen Klimaschutzgesetzes dringend notwendig. Der vorliegende Entwurf zielt deshalb im Schwerpunkt nicht auf zusätzliche sektorale Einzelvorgaben, sondern auf eine Synchronisierung mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz, die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sowie auf verfahrensrechtliche Änderungen bei Kkehrbuchdaten. Diese Neuausrichtung ist in Teilen nachvollziehbar. Gleichwohl wirft der Entwurf aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes erhebliche Fragen auf, soweit die vorgesehenen Klimaanpassungskonzepte mittelbar in Flächennutzung, Bewirtschaftung, Eigentum und kommunale Planung hineinwirken können.

### **1 Grundsätzliche Bewertung**

Der Bayerische Bauernverband begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Grenzen landesrechtlicher Steuerung in einem bundesrechtlich stark vorgeprägten Klimaschutzsystem ausdrücklich anerkennt und die bayerischen Zielvorgaben an die Bundesebene angleicht. Zu ambitionierte Zielsetzungen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten können die gesamte Wirtschaft überfordern und den Wirtschaftsstandort sowie die Unternehmen gefährden. Die Abkehr von einer isolierten Vorziehung der Klimaneutralität auf Landesebene kann zu mehr Rechtsklarheit, besserer Abstimmung und größerer Planbarkeit beitragen.

Kritisch ist jedoch, dass die Begründung zwar die wirtschaftlichen Herausforderungen und die Notwendigkeit abgestimmter Maßnahmen betont, die besondere Rolle der Land- und Forstwirtschaft als Senken-, Substitutions- und Anpassungssektor aber weiterhin nicht ausreichend konkret absichert. Anders als andere Sektoren, sind die Land- und Forstwirtschaft keine beliebig steuerbaren Emissionssektor. Sie erfüllen in erster Linie den Auftrag der Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel, nachwachsender Rohstoffe, Bioenergie und arbeiten mit biologischen Prozessen, bei denen natürliche und nur begrenzt vermeidbare Emissionen anfallen. Gleichzeitig erschwert der Klimawandel und die Zunahme von Extremwetterlagen die Anpassung an den Klimawandel, die Emissionsreduzierung sowie den Erhalt und Ausbau der Senkenleistungen.

Aus Sicht des BBV muss daher jeder weitere Ausbau des Klimaschutzrechts an drei Grundsätzen ausgerichtet werden: erstens Versorgungssicherheit und Erhalt der heimischen Produktion, zweitens Freiwilligkeit und Honorierung vor zusätzlichem Ordnungsrecht, drittens Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und des Eigentums.

## **2 Zu § 1 Nr. 1 – Art. 2 BayKlimaG**

Die vorgesehene Neufassung des Art. 2 Abs. 1, wonach Bayern künftig anstrebt, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner in jedem Zieljahr unter dem bundesdeutschen Durchschnitt liegen, übernimmt die bundesrechtliche Zielarchitektur dynamisch und ersetzt die bisherige eigenständige Zielsetzung. Diese Synchronisierung ist aus Sicht des BBV grundsätzlich nachvollziehbar, weil wesentliche Steuerungskompetenzen in den Bereichen Energie, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft beim Bund liegen.

Gleichzeitig darf die neue Formulierung nicht dazu führen, dass der Beitrag der Landwirtschaft allein über Emissionsminderungen definiert wird. Erforderlich ist vielmehr eine ausdrückliche Anerkennung der Klimaschutzleistungen der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere von Kohlenstoffbindung, Holzverwendung, Bioenergie, Grünlanderhalt, Humusaufbau und der Substitution fossiler Rohstoffe. Der Gesetzentwurf bleibt insoweit hinter den tatsächlichen Potenzialen des Sektors zurück.

Der BBV regt daher an, in der Gesetzesbegründung oder im Gesetz selbst klarzustellen, dass Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zum Klimaschutz nicht allein in der Reduktion von Emissionen, sondern ebenso in der Erhaltung und Stärkung von Senken- und Substitutionsleistungen bestehen.

## **3 Zu § 1 Nr. 2 – Art. 4 Abs. 1 BayKlimaG**

Mit der Ergänzung des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 sollen künftig auch Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 als geeignete Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, soweit sie zu einer nachweisbaren Treibhausgaseinsparung führen. In der Begründung wird hierzu insbesondere auf Maßnahmen zum Moorbodenschutz auf staatlichen Flächen Bezug genommen. Als Nachweis soll regelmäßig der Fortschrittsbericht „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ ausreichen.

Diese Regelung ist für Land- und Forstwirtschaft sowie Grundeigentümer von hoher Relevanz. Positiv ist, dass die Bedeutung von Flächenbewirtschaftung und Moorbodenschutz für den Klimaschutz grundsätzlich anerkannt wird. Kritisch ist jedoch, dass daraus mittelbar ein Leitbild abgeleitet werden könnte, das Moorflächen primär unter dem Gesichtspunkt der Emissionsminderung und nicht auch unter dem Gesichtspunkt der Nutzung, Wertschöpfung, Eigentumswahrung und regionalen Lebensmittelproduktion betrachtet.

Der BBV hält daran fest, dass Moorbodenschutz nur gemeinsam mit den Bewirtschaftern gelingen kann. Erforderlich sind freiwillige, wirtschaftlich tragfähige und langfristig abgesicherte Lösungen.

Freiwillige Nutzungsperspektiven wie standortangepasste Bewirtschaftung, Paludikultur, Vertragsnaturschutz oder andere honorierte Modelle müssen Vorrang vor pauschalen Nutzungsbeschränkungen oder faktischer Stilllegung haben.

Beim Ausgleich von Treibhausgasemissionen muss außerdem ein stärker regionaler Charakter Einzug erhalten. Regionale Angebote zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern müssen Vorrang erhalten. So können regionale Klimaschutzanstrengungen der Land- und Forstwirtschaft bestmöglich unterstützt werden, was gleichzeitig langfristig tragfähige Bewirtschaftungskonzepte im Bereich der Moore fördert.

#### **4 Zu § 1 Nr. 3 und § 2 – Art. 5 BayKlimaG**

Die Streichung des Bezugs auf die früher verbindlichen Sektorziele des Bundes in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 ist eine unmittelbare Folge der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Der BBV sieht darin eine realistische Anpassung an die bundesrechtliche Systematik. Zugleich darf die sektorübergreifende Gesamtrechnung nicht dazu führen, dass die Besonderheiten landwirtschaftlicher Emissionen aus dem Blick geraten oder Maßnahmen einseitig zulasten der Landbewirtschaftung verschoben werden.

Besonders kritisch bewertet der BBV die neuen Regelungen zu Klimaanpassungskonzepten. Ab dem 1. Januar 2028 sollen die Regierungen für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise jeweils Klimaanpassungskonzepte nach § 12 KAnG aufstellen, soweit noch keine entsprechenden Konzepte vorhanden sind. Diese Konzepte sollen Klimadaten, Betroffenheitsanalysen, Gesamtstrategien und Maßnahmenkataloge enthalten; ausdrücklich genannt werden Vorsorge gegen extreme Hitze, Dürre und Starkregen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenvorsorge.

Auch wenn die Begründung hervorhebt, dass die Maßnahmenkataloge nicht unmittelbar rechtsverbindlich sind, ist mit erheblichen mittelbaren Wirkungen auf kommunale Planungen, wasserwirtschaftliche Entscheidungen, Flächenkulissen, naturschutzrechtliche Anforderungen und Förderprioritäten zu rechnen. Für Land- und Forstwirte sowie Grundeigentümer können daraus erhebliche Nutzungskonflikte entstehen, etwa für die landwirtschaftliche Bewässerung, bei Retentionsflächen, Gewässerentwicklung, Moor- und Bodenschutz, Waldumbau, Erosionsschutz oder der Ausweisung klimabezogener Vorrang- und Risikoräume.

Aus Sicht des BBV ist daher zwingend sicherzustellen, dass der Berufsstand und die betroffenen Eigentümer bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte frühzeitig, strukturiert und verbindlich einbezogen werden. Der Verzicht des Entwurfs auf eine gesetzliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist aus administrativer Sicht verständlich, fachlich und politisch aber problematisch, soweit Maßnahmen mit erheblicher Flächenrelevanz vorbereitet werden. Ohne frühzeitige Beteiligung drohen Akzeptanzverluste, Zielkonflikte und praxisferne Maßnahmen.

Der BBV fordert deshalb:

- eine gesetzlich oder zumindest in der Begründung verankerte Beteiligung der berührten Landnutzer, Eigentümer und Berufsvertretungen,
- einen ausdrücklichen Vorrang freiwilliger und kooperativer Umsetzungsansätze,
- die Klarstellung, dass Klimaanpassungskonzepte keine Vorfestlegung für spätere Eingriffe in Eigentum und Nutzung darstellen dürfen,
- sowie eine verbindliche Prüfung der Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Pachtverhältnisse, regionale Erzeugung und Wertschöpfung.

Soweit bestehende kommunale Konzepte bis zum 31. Dezember 2027 der zuständigen Regierung zur Kenntnis zu geben sind, ist zudem sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Belange bei der Bewertung dieser Konzepte nach einheitlichen Kriterien berücksichtigt werden.

## **5 Fehlstellen des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf greift zentrale Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zum Klimaschutz weiterhin nicht hinreichend auf. Dies betrifft insbesondere die Rolle der Bioenergie, der Biokraftstoffe, des Holzbaus, der Bioökonomie, der Humusmehrung, des Grünlanderhalts und der nachwachsenden Rohstoffe. Diese Punkte wurden bereits in früheren Stellungnahmen des BBV hervorgehoben und haben nichts an Aktualität verloren.

Ebenso fehlt weiterhin eine hinreichend deutliche Verankerung des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen. Gerade angesichts zunehmender Flächenkonkurrenzen durch Siedlung, Verkehr, Ausgleichsmaßnahmen, Energieinfrastruktur, Gewässerentwicklung und zusätzliche klimabezogene Flächenansprüche muss der Erhalt produktiver Flächen ein ausdrückliches Ziel staatlichen Handelns bleiben. Wenn Klimaschutz und Klimaanpassung erfolgreich sein sollen, dürfen sie nicht gegen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung organisiert werden. Erforderlich ist vielmehr ein Ansatz, der Produktion, Versorgungssicherheit, Eigentumsschutz, Wertschöpfung im ländlichen Raum und Klimaschutz zusammendenkt.

## **6 Zusammenfassende Bewertung**

Der Gesetzentwurf enthält nachvollziehbare und teilweise sinnvolle Anpassungen an das Bundesrecht. Dies gilt insbesondere für die Synchronisierung mit den Bundeszielen und für die verfahrensmäßige Straffung bei den Kheirbuchdaten .

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes ist der Entwurf jedoch in zentralen Punkten nachzubessern. Die vorgesehenen Klimaanpassungskonzepte dürfen nicht zum Einfallstor für zusätzliche Nutzungskonflikte, Flächenansprüche und faktische Bewirtschaftungsbeschränkungen werden, ohne dass Land- und Forstwirtschaft sowie Grundeigentümer frühzeitig beteiligt, wirtschaftlich angemessen berücksichtigt und für zusätzliche Leistungen verlässlich honoriert werden .

Klimaschutz und Klimaanpassung können nur mit der bayerischen Land- und Forstwirtschaft gelingen, nicht gegen sie. Der BBV fordert daher eine klare Ausrichtung auf Kooperation statt dirigistische Vorgaben, auf Honorierung statt Lastenverschiebung und auf den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen in Bayern .